

## Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit

### Erklärung zum „Naturpark Bayerischer Wald“

**Bekanntmachung  
des Bayerischen Staatsministeriums  
für Umwelt und Gesundheit  
vom 25. Januar 2010 Az.: 62-U8635.17-2006/2**

Gemäß Art. 11 Abs. 1 des Gesetzes über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz – BayNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Dezember 2005 (GVBl 2006 S. 2, BayRS 791-1-UG) werden Naturparke durch Erklärung bestimmt. Auf Grund des § 4 Abs. 2 des Gesetzes vom 10. Juli 1998 (GVBl S. 403) wird die bisherige Verordnung über den „Naturpark Bayerischer Wald“ vom 16. September 1986 (GVBl S. 328, BayRS 791-5-4-UG) mit Wirkung vom 18. Februar 2010 aufgehoben. Sie wird durch nachstehende Erklärung ersetzt.

#### I.

##### Erklärung zum Naturpark

Das Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit erklärt das Gebiet des Bayerischen Waldes in den Landkreisen Deggendorf, Freyung-Grafenau, Regen und Straubing-Bogen sowie in der kreisfreien Stadt Straubing in den in Abschnitt II näher bezeichneten Grenzen mit Wirkung vom 18. Februar 2010 zum „Naturpark Bayerischer Wald“. Der Naturpark hat eine Größe von ca. 278 272 ha.

#### II.

##### Naturparkgrenzen

Die Grenzen des Naturparks einschließlich der Erweiterung sind in einer Karte 1:175 000, die als **Anlage** Bestandteil dieser Erklärung ist, grob dargestellt.

Die genauen Grenzen des Naturparks sind in Karten 1:50 000, auf die Bezug genommen wird, eingetragen. Diese Karten sind beim Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit als oberster Naturschutzbehörde niedergelegt. Weitere Ausfertigungen dieser Karten befinden sich bei der Regierung von Niederbayern als höherer Naturschutzbehörde sowie bei den Landratsämtern Deggendorf, Freyung-Grafenau, Regen, Straubing-Bogen und bei der kreisfreien Stadt Straubing als unteren Naturschutzbehörden.

Die Karten werden bei den genannten Behörden archivmäßig verwahrt und sind dort während der Dienststunden allgemein zugänglich.

#### III.

##### Schutzgebiete

Innerhalb des Naturparks sind überwiegend Schutzgebiete im Sinn des III. Abschnitts des BayNatSchG festgesetzt.

#### IV.

##### Zweck des Naturparks

Zweck des Naturparks ist es,

1. das Gebiet entsprechend einem Pflege- und Entwicklungsplan (Abschnitt V Nr. 1) nachhaltig zu sichern, zu pflegen und zu entwickeln,
2. eine durch vielfältige Nutzungsformen geprägte Landschaft und ihre Arten- und Biotopvielfalt zu erhalten, zu entwickeln und wiederherzustellen,
3. geeignete Landschaftsteile für die Erholung und den Naturgenuss zu erschließen und der Allgemeinheit zugänglich zu machen, soweit die Belastbarkeit des Naturhaushalts und des Landschaftsbilds dies zulassen,
4. den Erholungsverkehr zu ordnen und zu lenken,
5. in den Schutzgebieten die Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege nach Maßgabe der jeweiligen Rechtsverordnung und in den Natura 2000-Gebieten nach Maßgabe der jeweiligen Erhaltungsziele zu verwirklichen.

#### V.

##### Träger und Aufgaben

Träger des Naturparks ist der Verein „Naturpark Bayerischer Wald e. V.“ mit Sitz in Zwiesel. Er hat insbesondere

1. eine Planung zu erstellen, die vor allem die Maßnahmen zur Sicherung, Pflege und Entwicklung des Gebiets als eine für den Naturraum typische Vorbildslandschaft und als Erholungsraum enthält (Pflege- und Entwicklungsplan), sie umzusetzen und bei Bedarf fortzuschreiben,
2. Maßnahmen des Naturschutzes, insbesondere des Schutzes und der Pflege der Pflanzen- und Tierwelt, durchzuführen und zu fördern,
3. Maßnahmen aufzuzeigen, wie eine dauerhaft umweltgerechte Landnutzung zu erreichen ist,
4. das Naturparkgebiet zu erhalten, zu gestalten und zu pflegen, insbesondere die Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbilds für die Allgemeinheit zu bewahren,
5. die naturnahe und naturschonende Erholung im Naturpark zu fördern,
6. die Bevölkerung über die Bedeutung des Naturparks für Naturschutz und Landschaftspflege sowie die Erholung aufzuklären.

#### VI.

##### Geltung der Erklärung

Diese Erklärung gilt, solange ihre wesentlichen Voraussetzungen, insbesondere die Festsetzung der überwiegenden Fläche als Schutzgebiete gemäß Abschnitt III und das Bestehen eines aufgabenorientierten Naturparkträgers, erfüllt sind.

Melanie Huml, Staatssekretärin